

Vereinsstatuten

Verein: WiChem Forum Zürich
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „WiChem Forum Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Verknüpfung aller Studenten und Absolventen der Wirtschaftschemie der Universität Zürich.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein primär über Einnahmen aus veranstalteten Events oder allfällige Spenden von Mitgliedern, Unternehmen oder anderen Institutionen. Des Weiteren können Einnahmen durch Gebühren von „Partnerprogrammen“ generiert werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Zusammenschluss und die Verknüpfung aller Studenten und Absolventen der Wirtschaftschemie von der Universität Zürich hat und selbst Student dieses Faches an der Universität Zürich ist oder war.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn das Interesse an Wirtschaftschemie besteht, jedoch kein Studium oder Abschluss im selbigen vorliegt. Studenten der Wirtschaftschemie an der Universität Zürich sind von der passiven Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss per Email mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbstsemester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Art. 69 ZGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und ist auf sieben Mitglieder beschränkt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und führt die laufenden Geschäfte. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Art. 69 ZGB. Er nimmt lediglich die Funktion wahr, die ihm nach den Statuten innerhalb des Vereins übertragen sind. Es ist dies im Allgemeinen die Erhaltung der Beziehungen zwischen Absolventen, sowie deren Interessensvertretung. Bleibt ein Sitz des Vorstandes auch nach der Generalversammlung vakant, darf der Sitz durch die restlichen Vorstandsmitglieder besetzt werden. Die Wahl muss 2 Wochen im Voraus den Mitgliedern kommuniziert werden. Einsprüche durch Mitglieder während dieser Frist bei dem Vorstand angebracht werden.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

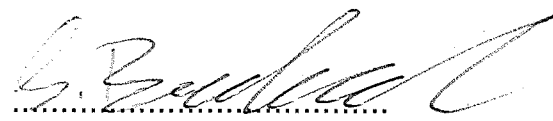
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

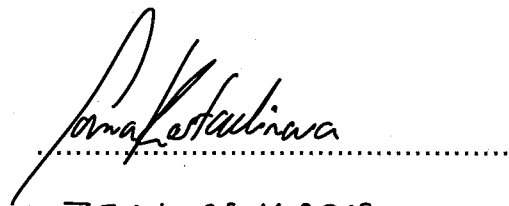
15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 07.11.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:


Zürich, 28. 11. 2019

2. Vorstandsmitglied:


Zürich, 28. 11. 2019